

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 1990

3228. Nutzungsplanung Otelfingen (Änderung)

Die Gemeinde Otelfingen besitzt eine mit RRB Nr. 3613/1984 genehmigte Nutzungsplanung. Die Gemeindeversammlung beschloss am 11. Juni 1990 eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Revision umfasst eine Erhöhung der Baumassenziffer und der Gebäudehöhe der Industriezone sowie eine Verschiebung der Abgrenzung zwischen Industrie- und Gewerbezone.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft gesetzten Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen (ES) zuzuordnen (Art. 43 und 44 LSV). Der Industrie- wie auch der Gewerbezone ist gemäss Art. 43 lit. c LSV die Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen, da sie mässig störende Betriebe zulässt. Dass die Gemeindeversammlung die Anpassungen am Zonenplan noch nicht mit einer förmlichen ES-Zuordnung verbunden hat, steht bei der gegebenen Sachlage der Genehmigung der Zonenplanänderung nicht entgegen. Die Gemeinde Otelfingen ist jedoch einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für diese Zonen möglichst in Verbindung mit derjenigen für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Otelfingen vom 11. Juni 1990 beschlossenen Änderungen der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, 8112 Otelfingen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Änderungsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller